

A large, detailed image of the FIFA Club World Cup trophy. The trophy features a silver soccer ball at the top, supported by a tall, slender, silver stem that flares out at the top. The base is a wide, gold-colored band with the text 'FIFA CLUB WORLD CUP' embossed on it. Below this is a silver band, and at the bottom is a gold-colored band with the text 'FIFA Club World Cup Japan 2015' and 'sponsored by Alibaba E-Auto'. The trophy is set against a blurred background of a stadium filled with spectators at night.

FIFA®

REGLEMENT

FIFA Klub-Weltmeisterschaft
Japan 2016

FIFA®
CLUB WORLD CUP

FIFA Club World Cup Japan 2015
sponsored by Alibaba E-Auto

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

FIFA Klub-Weltmeisterschaft
Japan 2016
8.–18. Dezember 2016



1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com

2. Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Vorsitzender: David Chung
Vizevorsitzender: Kohzo Tashima
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Ausrichtender Verband: japanischer Fussballverband

Präsident: Kohzo Tashima
Generalsekretär: Kazumichi Iwagami
Adresse: japanischer Fussballverband
JFA House
Football Ave. Bunkyo-ku
Tokio 113-8311
Japan
Telefon: +81 3/3830 2004
Telefax: +81 3/3830 2005

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	
1 FIFA Klub-Weltmeisterschaft	6
2 FIFA-Organisationskommission	6
3 Ausrichtender Verband	8
4 Teilnehmende Klubs	9
5 Integrität der Weltmeisterschaft	13
6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch	14
7 Ersatz	15
8 Disziplinarwesen	16
9 Streitfälle	17
10 Proteste	17
11 Medizin/Doping	19
12 Finanzielle Bestimmungen	19
Technische Bestimmungen	
13 Spielberechtigung	22
14 Auslosung	23
15 Wettbewerbsformat	23
16 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort	24
17 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	25
18 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	28
19 Fahnen und Hymnen	29
20 Trainingsanlagen	29
21 Spielerliste und Akkreditierung	30
22 Startliste und Ersatzbank	33
23 Teamausrüstung, Werbung, offizielles Klubemblem und offizieller Klubname	35
24 Schiedsrichterwesen	39
25 Spielregeln	40
26 Trinkpausen	40
27 Torlinientechnologie	40
28 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	41
29 Ticketing	42
30 Gewerbliche Rechte	43

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Schlussbestimmungen	
31 Besondere Umstände	47
32 Unvorhergesehene Fälle	47
33 Sprachen	47
34 Urheberrecht	47
35 Keine Verzichtserklärung	47
36 Inkrafttreten	48
Anhang: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	49

1 FIFA Klub-Weltmeisterschaft

1. Die FIFA Klub-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
2. Die FIFA Klub-Weltmeisterschaft findet jedes Jahr statt.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Sämtliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Klub, einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2016 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
5. Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Klubs, die an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2016 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
6. Die geltenden FIFA-Statuten und -Reglemente sind anzuwenden. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2 FIFA-Organisationskommission

1. Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft („FIFA-Organisationskommission“) ist die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2016 und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Weltmeisterschaft verantwortlich.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat und Auslosung
- b) Genehmigung der Spieldaten und Spielorte sowie Festlegung der Anstosszeiten
- c) Genehmigung der Stadien und Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband
- d) Ernennung von Spielkommissaren
- e) Entscheidung über Spielabbrüche (vgl. Regel 7 der Spielregeln sowie Art. 6 Abs. 6 und 7 dieses Reglements) und gegebenenfalls Meldung von Fällen an die FIFA-Disziplinarcommission zur Beurteilung und Entscheidung
- f) Bestätigung des von der Welt-Anti-Doping-Agentur akkreditierten Labors für die Auswertung der Dopingproben gemäss Auswahl durch die FIFA-Anti-Doping-Stelle
- g) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarcommission zur Beurteilung und Entscheidung
- h) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend Spielberechtigung, für die die FIFA-Disziplinarcommission zuständig ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2)
- i) Ersatz der Klubs, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
- j) Entscheidung über Verstösse der teilnehmenden Klubs gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen

- k) Entscheidung über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände
- l) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
- m) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/ Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3

Ausrichtender Verband

1.

Der FIFA-Rat hat den japanischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Weltmeisterschaft ernannt.

2.

Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Weltmeisterschaft zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC werden von der FIFA beaufsichtigt. Alle Entscheide der FIFA sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

3.

Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Weltmeisterschaft sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien, Trainingsanlagen, Hotels und anderen Spielorte der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, z. B. Bereitstellen von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewaltausschreitungen zu vermeiden,
- b) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen,

- c) in Absprache mit der FIFA und gemäss Veranstaltungsvertrag Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, ehrenamtlichen Helfer und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Weltmeisterschaft beteiligt sind, mit Ausnahme der teilnehmenden Klubs (vgl. Art. 4 Abs. 4 lit. h).

4.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeder Haftung und verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

4 Teilnehmende Klubs

1.

Insgesamt sieben Klubs nehmen an der Weltmeisterschaft teil („teilnehmende Klubs“). Die Klubs sind die Sieger der folgenden Wettbewerbe:

- a) AFC: Champions League 2016
- b) CAF: Champions League 2016
- c) CONCACAF: Champions League 2015/2016
- d) CONMEBOL: Copa Libertadores 2016
- e) OFC: Champions League 2016
- f) UEFA: Champions League 2015/2016
- g) Gastgeber: oberste Spielklasse des ausrichtenden Verbands (letzte Saison)

2.

An der Weltmeisterschaft dürfen nicht zwei Klubs desselben Mitgliedsverbands teilnehmen. Gewinnt ein Klub des ausrichtenden Verbands den kontinentalen Klubwettbewerb, wird er bei der Weltmeisterschaft durch den beim Wettbe-

werb der gastgebenden Konföderation bestklassierten Klub ersetzt, der nicht dem ausrichtenden Verband angehört und von der gastgebenden Konföderation bestimmt wird.

3.

Falls ein Sieger eines der genannten Wettbewerbe nicht von einem Mitglied der betreffenden Konföderation stammt, wird er durch den bestklassierten Klub ersetzt, der einem Mitglied der betreffenden Konföderation angehört.

4.

Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die Klubs automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl von Spielern und Offiziellen zu halten, die gemäss den technischen Bestimmungen für die offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 21 Abs. 7);
- b) das vorliegende Reglement, die Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere das Reglement für Stadionsicherheit, das Medien- und Marketingreglement für die Weltmeisterschaft, das Disziplinarreglement, das Anti-Doping-Reglement, das Ethikreglement, den Verhaltenskodex und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von ihren Delegationsmitgliedern (d. h. von ihren Spielern, Trainern, Managern, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertretern und Gästen) ebenfalls eingehalten werden;
- c) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
- d) die durch die FIFA-Organe und -Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- e) an allen Weltmeisterschaftsspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- f) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Weltmeisterschaft getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;

- g) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen;
- h) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) abzudecken.

5.

Die Klubs sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten ihrer Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in ihrem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten ihrer Delegationsmitglieder und aller anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- c) Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts ihrer Delegationsmitglieder und von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind
- d) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächstgelegenen diplomatischen Vertretung des Gastgeberlandes (sofern nötig)
- e) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss den Weisungen der FIFA
- f) Verzicht, in einem Zeitraum, der drei Monate vor der Weltmeisterschaft beginnt und sechs Monate nach der Weltmeisterschaft endet, gegen die anderen Klubs Spiele auszutragen (es sei denn, ein Klub wird von einer anderen Konföderation offiziell zur Teilnahme an einem der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe eingeladen)
- g) Gewährleistung, dass weder sie noch ihre Delegationsmitglieder während ihres Aufenthalts im Land des Gastgebers an einem Spiel teilnehmen, das nicht im Rahmen der Weltmeisterschaft ausgetragen wird

- h) Gewährleistung, dass weder sie noch ihre Delegationsmitglieder während ihres Aufenthalts im Land des Gastgebers an Aktionen oder Veranstaltungen teilnehmen, die nicht von der FIFA geleitet, organisiert oder durchgeführt werden
- i) Abtretung des nicht exklusiven, unentgeltlichen Rechts an die FIFA, zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft folgendes Material zu verwenden:
 - i) Name, Emblem und Maskottchen des Klubs
 - ii) Angaben zur Klubgeschichte
 - iii) Namen und Bilder der Spieler und/oder Offiziellen des Klubs
 - iv) Informationen zu den Spielern des Klubs (z. B. Statistik, Grösse, Gewicht, Alter)
 - v) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei Minuten pro Spiel)
- j) Abgabe von folgendem Material an die FIFA zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft:
 - i) ein Farbbild des Teams
 - ii) ein farbiges Porträtbild jedes Spielers, der an der Weltmeisterschaft teilnimmt
 - iii) ein Bild jedes bekannten Spielers und/oder Offiziellen in Aktion
 - iv) Fanartikel (z. B. Fahnen, Schals)
 - v) ein Warenmuster mit dem Klubemblem
 - vi) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 4 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei Minuten pro Spiel)

6.

Alle Klubs müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein Klub, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

7.

Die Klubs verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Rechtskosten) jeder Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den Klub, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5 Integrität der Weltmeisterschaft

1.

Zum Schutz der Integrität der Weltmeisterschaft darf weder ein teilnehmender Klub noch eine Einzelperson noch eine juristische Person direkt oder indirekt einen oder mehrere andere teilnehmende Klubs kontrollieren oder beeinflussen.

2.

Wenn zwei oder mehr teilnehmende Klubs diese Auflagen zum Schutz der Integrität der Weltmeisterschaft nicht erfüllen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission nach freiem Ermessen über den Fall und ergreift die Massnahmen, die sie für nötig hält.

3.

Klubs, die nicht zur Weltmeisterschaft zugelassen werden, werden gemäss Art. 7 ersetzt.

6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

1. Die Klubs verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
2. Ein Klub, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein Klub, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.
3. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinar massnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Klubs von FIFA-Wettbewerben.
4. Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (ausser bei von der FIFA-Organisationskommission anerkannten Fällen höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Klubs Disziplinar massnahmen und/oder den Ausschluss von der Weltmeisterschaft verhängen.
5. Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Klub, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA und dem ausrichtenden Verband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den betreffenden teilnehmenden Klub ebenfalls verpflichten, für die der FIFA oder dem ausrichtenden Verband entstandenen Schäden Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Klub verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Klubs, einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld und auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Sämtliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.

7**Ersatz**

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Klubs entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Klubs durch einen anderen anordnen.

8

Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die Klubs verpflichten, geregelt.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den Klubs bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft mitgeteilt werden.

3.

Die teilnehmenden Klubs und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Verhaltenskodex, des Reglements für Stadionsicherheit, des Medien- und Marketingreglements für die Weltmeisterschaft und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

9 Streitfälle

1. Alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den Klubs nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den Klubs einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

10 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spiel-ausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.
3. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Spiel aufgegebenen Spieler müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Welt-

meisterschaft beim FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. i).

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

6.

Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements rechtskräftig und nicht anfechtbar sind.

7.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

8.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

9.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

11

Medizin/Doping

1.

Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Spielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, stellt jeder teilnehmende Klub sicher, dass seine Spieler vor dem Beginn der Weltmeisterschaft medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Klub ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

2.

Verstöße gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.

Doping ist streng verboten. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft.

4.

Die FIFA wird die teilnehmenden Klubs in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.

5.

Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente und Weisungen der FIFA.

12

Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Klubs übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) eine angemessene Versicherungsdeckung für ihre Delegationsmitglieder,
- b) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband gezahlten Beträge hinaus),
- c) zusätzliche Delegationsmitglieder, die nicht durch Art. 12 Abs. 2 und 3 gedeckt sind.

2.

Die FIFA übernimmt die Kosten für die internationale Flugreise (Business-Klasse) für 35 Personen je teilnehmenden Klub von der Hauptstadt des Landes, in dem der Verband des Klubs seinen Sitz hat, (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) zum internationalen Flughafen, der dem Spielort am nächsten liegt, an dem der Klub sein erstes Spiel bestreitet.

- a) Die Klubs sind für die Organisation der Anreise ihrer Delegation selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die FIFA.
- b) Die Klubs sind dafür zuständig, mit der entsprechenden Fluggesellschaft eine Vereinbarung in Bezug auf eine Reduktion der Kosten für Übergepäck auszuhandeln. Die FIFA bestimmt, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und wird die Klubs daraufhin entsprechend informieren.
- c) Die Klubs sind für die Organisation der Rückreise gemäss FIFA-Reglementen verantwortlich.

3.

Der ausrichtende Verband übernimmt die Kosten für:

- a) Reisen im Land des Gastgebers (Strasse, Bahn oder Flug) für 35 Personen je teilnehmenden Klub,
 - i) Ein Teambus, ein Kleinbus, ein Transporter und ein Auto werden jedem teilnehmenden Klub fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt.
 - ii) Für die Fahrten zwischen dem Flughafen und dem offiziellen Teamhotel sowie zwischen den Spielorten wird jedem teilnehmenden Klub zusätzlich ein Transporter zur Verfügung gestellt.

- b) Unterkunft und Verpflegung für 35 Personen je teilnehmenden Klub ab fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel. Dies umfasst insbesondere:
 - i) 11 Doppel- und 13 Einzelzimmer,
 - ii) 1 Sitzungszimmer,
 - iii) 1 Lagerraum,
 - iv) 1 Massageraum,
 - v) 1 exklusiver Speisesaal,
 - vi) 3 Mahlzeiten pro Tag und eine leichte Mahlzeit für jeden Spieltag,
- c) Trainingsanlagen für die teilnehmenden Klubs,
- d) Reinigung eines Satzes Spiel- und Trainingskleidung für 35 Personen je teilnehmenden Klub pro Tag ab fünf Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis einen Tag nach seinem letzten Spiel.

4.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Klubs.

13 Spielberechtigung

1.

Ein Spieler ist bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt, sofern er für seinen Klub in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie dem Reglement des Verbands, dem der Klub angehört, ordnungsgemäss registriert worden ist. Bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt sind deshalb Spieler, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Registrierung als Amateur- oder Berufsspieler beim Verband, dem der betreffende teilnehmende Klub angehört, während einer vom betreffenden Verband festgelegten Registrierungsperiode oder ausserhalb einer Registrierungsperiode, sofern eine Ausnahme gemäss FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vorliegt
- b) Einhaltung der Beschränkung der Registrierungen für verschiedene Klubs und der Teilnahme an offiziellen Spielen verschiedener Klubs während einer Saison gemäss FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- c) Besitz eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der den Berufsspieler an seinen Klub bindet und die Anforderungen betreffend Mindest- und Maximallaufzeit erfüllt, sofern der Spieler für seinen Klub als Berufsspieler registriert ist

2.

Über Proteste betreffend Spielberechtigung (vgl. Art. 10 Abs. 3) entscheidet die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement.

3.

Die teilnehmenden Klubs gewährleisten, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Disziplinar massnahmen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

14 Auslosung

1.

Die Weltmeisterschaftsauslosung findet mindestens zwei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt. Das Datum wird in einem Zirkularschreiben mitgeteilt.

2.

Die Auslosung wird von der FIFA und dem ausrichtenden Verband organisiert und kann (aus zeitlichen Gründen) in Verbindung mit einem Teamworkshop (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) durchgeführt werden.

3.

Die FIFA und/oder der ausrichtende Verband übernehmen die Kosten für die Unterbringung und den Transport im Gastgeberland für den Teamworkshop. Alle anderen Kosten, einschliesslich der Kosten für die internationalen Flüge, gehen zulasten des jeweiligen Klubs.

15 Wettbewerbsformat

1.

Die Weltmeisterschaft wird vom 8. bis 18. Dezember 2016 in Japan ausgetragen.

2.

Das Erstrundenspiel bestreiten der Klub des ausrichtenden Verbands (oder der beim Wettbewerb der gastgebenden Konföderation bestklassierte Klub, der nicht dem ausrichtenden Verband angehört, vgl. Art. 4 Abs. 2) („Gastgeber“) und der Vertreter der OFC.

Spielnr.	Teilnehmende Teams
1	Gastgeber – OFC-Vertreter

Die Zweitrundenpaarungen werden in einer öffentlichen Auslosung ermittelt. Der Sieger des Erstrundenspiels und die Vertreter der AFC, der CAF und der CONCACAF, die als Teams A, B und C gezogen werden, bestreiten wie folgt die zweite Runde:

2	Team A – Team B
3	Team C – Sieger Spiel 1

Die beiden Verlierer der zweiten Runde bestreiten wie folgt das Spiel um Platz fünf:

4 Verlierer Spiel 2 – Verlierer Spiel 3

Die beiden Sieger der zweiten Runde und die Vertreter der CONMEBOL und der UEFA bestreiten wie folgt das Halbfinale:

5 CONMEBOL-Vertreter – Sieger Spiel 3

6 Sieger Spiel 2 – UEFA-Vertreter

Die beiden Verlierer des Halbfinals bestreiten wie folgt das Spiel um Platz drei:

7 Verlierer Spiel 6 – Verlierer Spiel 5

Die Sieger des Halbfinals bestreiten wie folgt das Finale:

8 Sieger Spiel 6 – Sieger Spiel 5

3.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit finden eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

Stehen Spiel 4 und 7 nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird keine Verlängerung gespielt. Der Sieger wird gemäss Spielregeln direkt per Elfmeterschiessen ermittelt.

16 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Spieldaten und -orte, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

3.

Die teilnehmenden Klubs müssen mindestens drei Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Spiels eintreffen. Die Klubs werden grundsätzlich in den offiziellen Spielorthotels der FIFA untergebracht. Sollte ein Klub ein eigenes Hotel vorziehen, muss dieses in einem Umkreis von 60 km des Stadions liegen, in dem sein Spiel ausgetragen wird.

17

Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

Spielfeldmasse

2.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis seitens der FIFA ist das markierte Spielfeld 105 m lang und 68 m breit, die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 80 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

Natur- oder Kunstrasen

3.

Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA für Kunstrasen vor. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwärmbereiche

4.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Spielfeldausrüstung

5.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfosten versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

Schliessbares Dach

6.

Weist ein Stadion ein schliessbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinations Sitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

7.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände

8.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

9.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

10.

Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

11.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den FIFA-Richtlinien für Wiederholungen entsprechen.

Flutlicht**12.**

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Die Flutlichtanlage muss eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen im geltenden technischen Anhang zu den Sende- und Medienrechten gewährleisten. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

Rauchverbot**13.**

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Stadionsicherheit**14.**

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

15.

Weltmeisterschaftsspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.

Exklusive Nutzung**16.**

Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Werktage vor der Weltmeisterschaft bis mindestens einen Werktag nach der letzten angesetzten

Nutzung der Stadien ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

17.

Ab spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft bis einen Tag nach dem letzten Spiel im jeweiligen Stadion dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Stadien und auf den Trainingsanlagen zu sehen sein.

18 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

1.

Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion entweder am Vortag des betreffenden Spiels oder zwei Tage vor dem Spiel im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren, sofern das Wetter und das Spielfeld dies zulassen.

2.

Die beiden für das Finale qualifizierten Teams können eine weitere offizielle 60-minütige Trainingseinheit beantragen, auch wenn sie im betreffenden Stadion bereits ein Spiel bestritten haben.

3.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 30 Minuten vorzusehen. Sämtliche Änderungen müssen von der FIFA-Administration bewilligt werden.

4.

Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

5.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern die Bedingungen dies zulassen. Das Aufwärmen dauert grundsätzlich 30 Minuten, beginnt 50 Minuten vor dem Spielbeginn und endet 20 Minuten vor dem Spielbeginn. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den

Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, das erste Spiel bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in die Verlängerung geht oder das Spielfeld für Feiern im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

19 Fahnen und Hymnen

1.

Während der Weltmeisterschaft werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes oder der gastgebenden Konföderation und der Verbände und/oder der Konföderationen der beiden Klubs im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne aus gut zu sehen sind. Zudem werden vor jedem Spiel auf dem Spielfeld die Klubfahnen der beiden beteiligten Teams präsentiert.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne.

20 Trainingsanlagen

1.

Der ausrichtende Verband stellt den Teams zur exklusiven Nutzung Trainingsanlagen zur Verfügung. Grundsätzlich hat jeder Klub eine Trainingsanlage, die von der FIFA zugelassen werden muss. Umfassende Angaben zur Zuteilung der Trainingsanlagen werden beim Teamworkshop mitgeteilt.

2.

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen 105 m lang und 68 m breit.

3.

Die Trainingsanlagen sind vom Teamhotel aus in zumutbarer Fahrzeit zu erreichen, per Bus idealerweise in 20 Minuten.

4.

Die Trainingsanlagen stehen den teilnehmenden Klubs mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Weltmeisterschaftsspiel am jeweiligen Spielort zur exklusiven Nutzung zur Verfügung.

5.

Die Trainingsanlagen haben die gleiche Rasenunterlage wie die Spielfelder in den Stadien, sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

6.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen.

7.

Die teilnehmenden Klubs dürfen ab fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Weltmeisterschaft bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen.

21

Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Klub muss beim FIFA-Generalsekretariat binnen der im massgebenden Zirkular gesetzten Frist eine provisorische Liste mit 35 Spielern (darunter mindestens vier Torhüter) und eine Liste mit höchstens 22 Offiziellen einreichen. Auf der provisorischen Liste sind für alle Spieler und Offiziellen (einschliesslich Trainer) folgende Informationen anzugeben:

Spieler

vollständiger Name
alle Vornamen
Geburtsort und -datum
Nationalität
Passkopie(n)
geläufiger Name
Name auf dem Hemd
Nummer auf dem Hemd
Position

Offizielle

vollständiger Name
alle Vornamen
Geburtsort und -datum
Nationalität
Funktion

2.

Darüber hinaus ist ebenfalls das Datum der Registrierung des Spielers beim Klub (neben einer kurzen Erklärung, falls der Spieler ausserhalb einer Registrierungsperiode registriert wurde) anzugeben.

3.

Der provisorischen Spielerliste muss seitens des Verbands, dem der teilnehmende Klub angehört, eine Erklärung beigelegt werden, in der die Daten der letzten Registrierungsperiode des Verbands vor der Weltmeisterschaft und der nächsten Registrierungsperiode vermerkt sind. Zudem hat jeder teilnehmende Klub die Richtigkeit der Angaben auf der provisorischen Spielerliste zu bestätigen.

Änderungen auf der provisorischen Liste müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste schriftlich beantragt und von der FIFA-Organisationskommission bewilligt werden. Ein solcher Ersatz muss von der Medizinischen Kommission der FIFA aufgrund eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen schriftlich bewilligt werden. Zu diesem Zweck bestätigt sie in einem Attest, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Endrunde teilnehmen kann, und legt dieses der FIFA-Organisationskommission zur Bewilligung vor.

Definitive Spielerliste**4.**

Die definitive Liste der 23 Spieler (darunter drei Torhüter), die an der Weltmeisterschaft teilnehmen werden, muss beim FIFA-Generalsekretariat binnen der gesetzten Frist mit dem offiziellen Formular eingereicht werden. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden.

5.

Nur die 23 Spieler auf der definitiven Spielerliste dürfen an der Weltmeisterschaft teilnehmen. Jedem Spieler wird eine Nummer zwischen 1 und 99 zugeteilt, sofern er in der laufenden Saison der Liga seines Klubs mit der gleichen Nummer registriert ist und der betreffende Mitgliedsverband dies bestätigt. Falls die Nummer 1 verwendet wird, ist sie einem Torhüter vorbehalten. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen.

Ersatz verletzter Spieler

6.

Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur durch einen Spieler auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht oder schwer erkrankt. Ein solcher Ersatz muss vom medizinischen Chefkoordinator der FIFA nach Empfang und Annahme eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen bewilligt werden. Die Medizinische Kommission der FIFA, vertreten durch den medizinischen Chefkoordinator der FIFA, bestätigt anschliessend in einem Attest, dass die Verletzung oder Erkrankung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann. Der teilnehmende Klub bestimmt unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 21 Abs. 1).

7.

Die definitive Liste der 23 Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht und bildet zusammen mit der Auflistung 22 Teamoffizieller die offizielle Delegationsliste.

Identität

8.

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Weltmeisterschaft verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen. Spieler und Teamoffizielle, die dieses Dokument nicht einreichen, werden nicht zur Weltmeisterschaft zugelassen.

9.

Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Weltmeisterschaft verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen.

Akkreditierung

10.

Die FIFA stellt nur für die Spieler und Teamoffiziellen, die auf der offiziellen Delegationsliste stehen, eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

11.

Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams zu einem späteren Zeitpunkt.

12.

Bei der Weltmeisterschaft dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden.

13.

Die Akkreditierungen und SAD der Spieler und Offiziellen müssen zur Kontrolle jederzeit verfügbar sein.

14.

Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 21 Abs. 6), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden Klubs.

15.

Die teilnehmenden Klubs müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

16.

Die FIFA behält sich das Recht vor, die Akkreditierung eines Offiziellen oder Spielers aufgrund von Verfehlungen zu widerrufen.

22

Startliste und Ersatzbank

Startliste**1.**

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

2.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Während des Spiels dürfen höchstens drei der Auswechselspieler zu einem beliebigen Zeitpunkt eingewechselt werden. Gemäss Vereinbarung zwischen der FIFA und dem IFAB ist bei dieser Ausgabe der Weltmeisterschaft während der Verlängerung eine vierte Auswechslung gestattet.

3.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die ausgewählten Spieler in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Wenn einer der elf Spieler, die gemäss Startliste in der Startformation stehen, das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf er durch einen der spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt.

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Nur Spieler, die auf der offiziellen Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Unstimmigkeiten zu den Spielern, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

Ersatzbank

9.

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 24 Personen (12 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen der Offiziellen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhandigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

Sofern genügend Platz vorhanden ist, erhalten die teilnehmenden Klubs für Mitarbeiter, die während des Spiels technische Unterstützung leisten (Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten etc.), auf der Tribüne bis zu zehn zusätzliche technische Sitzplätze. Diese Plätze gewähren Zugang zu den Umkleidekabinen.

10.

Die Verwendung von Kommunikationsausrüstung und/oder -systemen zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig.

23 Teamausrüstung, Werbung, offizielles Klubemblem und offizieller Klubname

1.

Die teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten, das gemäss Art. 1 Abs. 3 des FIFA-Ausrüstungsreglements für die Weltmeisterschaft gilt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Artikels und den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements gehen die besonderen Bestimmungen dieses Artikels 23 vor.

2.

Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielausrüstung, besonderen Ausrüstungsteilen oder anderen Ausrüstungsteilen (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Taschen etc.) oder ihrem Körper politische, religiöse oder persönliche Botschaften oder Slogans zu zeigen. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu zeigen. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement beurteilt.

Teamfarben

3.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei gegensätzliche Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden. Darüber hinaus muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

4.

Die FIFA entscheidet und teilt den Teams mit, welche Farben sie beim Spiel zu tragen haben. Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

Werbung

5.

Werbung für Tabak und hochprozentigen Alkohol sowie Botschaften politischer Art oder mit diskriminierendem Inhalt, einschliesslich jeder Form von Diskriminierung z. B. aufgrund von Geschlecht, Religion, Nationalität, Rasse oder Glauben, oder beleidigender Art sind verboten.

6.

Sponsorenwerbung darf einzig auf der Vorderseite des Hemdes angebracht werden. Die teilnehmenden Klubs dürfen auf dem Hemd für einen Sponsor werben, sofern:

- a) das betreffende Unternehmen der Hauptsponsor des Klubs ist,
- b) die Werbung, die während der Weltmeisterschaft gezeigt wird, der Werbung entspricht, die in der letzten Saison bei den Spielen der nationalen Meisterschaft und/oder des internationalen Klubwettbewerbs,

bei dem sich der Klub für die Weltmeisterschaft qualifiziert hat, auf den Spielerhemden angebracht war,

- c) die Fläche mit der Sponsoren- oder Produktwerbung auf 200 cm² beschränkt ist und die Buchstaben maximal 10 cm hoch sind,
- d) die Spielkleidung des Klubs ansonsten dem FIFA-Ausrüstungsreglement entspricht.

Bewilligung der Teamausrüstung

7.

Jeder teilnehmende Klub muss der FIFA genaue Muster, einschliesslich Namen und Nummern, der folgenden Ausrüstung vorlegen:

- a) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen)
- b) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen)
- c) Handschuhe und Mützen des Torhüters
- d) Ausrüstung, die von den Auswechsellspielern und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.

8.

Für die Weltmeisterschaft müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, den Hotels oder während Medienveranstaltungen oder Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern

9.

Während der Weltmeisterschaft hat jeder Spieler die in der definitiven Spielersliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Rückseite jedes Hemdes und auf der Vorderseite der Hose angebracht werden. Die gleichen Nummern dürfen auf Wunsch des teilnehmenden Klubs auch auf der Vorderseite des Hemdes angebracht werden, sofern dabei die entsprechenden Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements eingehalten werden.

10.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Kurzform) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Teamkleidung an Spieltagen**11.**

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Spielerabzeichen**12.**

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird die teilnehmenden Klubs über die Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen informieren.

Fussbälle**13.**

Die Fussbälle für die Weltmeisterschaft werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt.

14.

Jedes Team erhält von der FIFA vor der Weltmeisterschaft nach der ordnungsgemässen Eingabe der erforderlichen Teamanmeldung und der Teamfarben sowie nach Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

Aufwärmleibchen**15.**

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

24 Schiedsrichterwesen

1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spiel-offizielle“) werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, der in der betreffenden Partie von keinem Team vertreten wird. Für bestimmte Spiele kann auch ein Ersatz-Schiedsrichter-assistent aufgeboden werden. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichter-kommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Weltmeisterschaft für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4.

Falls ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt er so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Klubs beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

25 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

26 Trinkpausen

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Trinkpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Trinkpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

27 Torlinientechnologie

1.

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen.

2.

Die teilnehmenden Klubs willigen vorbehaltlos in die Nutzung der Torlinientechnologie bei der Weltmeisterschaft ein und verzichten bedingungslos und unwiderruflich auf sämtliche Rechte und Interessen, die sie im Zusammenhang oder als Folge der Nutzung der Torlinientechnologie bei Spielen der Weltmeisterschaft haben mögen.

3.

Die teilnehmenden Klubs verpflichten sich zudem, im Zusammenhang oder als Folge der Nutzung der Torlinientechnologie bei Spielen der Weltmeisterschaft keinerlei Forderungen gegenüber i) der FIFA, ihren Direktoren, Offiziellen, Angestellten, Vertretern und Auftragnehmern, ii) dem gegnerischen Klub eines beliebigen Spiels, einschliesslich seiner Offiziellen, Angestellten oder Mitglieder und Hilfspersonen, und/oder iii) Drittparteien zu erheben, die direkt oder indirekt an der Herstellung, Nutzung oder Überwachung der Torlinientechnologie beteiligt sind.

28 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den Pokal der FIFA Klub-Weltmeisterschaft.

2.

Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA das Siegerzertifikat der FIFA Klub-Weltmeisterschaft.

3.

Jeder teilnehmende Klub erhält eine Erinnerungsplakette.

4.

Die Klubs, die sich bei der Weltmeisterschaft auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.

5.

Die drei bestklassierten Teams der Weltmeisterschaft erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.

6.

Die Spieloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

7.

Während der Weltmeisterschaft findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement nach Abschluss der Weltmeisterschaft fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

8.

Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 25 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

- b) **Goldener Ball**
Der Goldene Ball geht an den Spieler, der von der technischen Studien-
gruppe zum besten Spieler der Weltmeisterschaft gewählt wird. Der
zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen
Ball.
- c) Dem Gewinner des Goldenen Balls wird eine Auszeichnung der FIFA oder
eines von der FIFA bezeichneten Geschäftspartners (z. B. Turniersponsor
(vgl. Art. 30 Abs. 8)) verliehen, von dem er kurz nach der Pokalübergabe
einen Preis und/oder einen Geldbetrag erhält.

9.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vor-
behaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

29 Ticketing

1.

Jeder teilnehmende Klub erhält für die Weltmeisterschaft folgende Anzahl
Freikarten:

- a) 30 nummerierte Eintrittskarten für Sitzplätze der Kategorie 1 in
unmittelbarer Nähe der Ehrentribüne für die Spiele des eigenen Teams
- b) 8 Eintrittskarten für Sitzplätze auf der Ehrentribüne für die Spiele des
eigenen Teams
- c) 2 Eintrittskarten für Sitzplätze auf der Ehrentribüne für die Spiele der
anderen Teams bis zum Ausscheiden des Klubs aus der Weltmeisterschaft
- d) 2 Eintrittskarten für zwei Kluboffizielle für Sitzplätze im VVIP-Bereich für
die Spiele des eigenen Teams

30 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen.

2.

Alle Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich der Rechte im Zusammenhang mit den FIFA-Marken und den Marken der Weltmeisterschaft, sämtlicher diesbezüglicher Übersetzungen, des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Poster(s), des offiziellen Maskottchens (sofern vorhanden) und der offiziellen Musik (sofern vorhanden), sind weltweit Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA. Nur diese Marken dürfen in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft verwendet werden.

Die FIFA-Marken und die Marken der Weltmeisterschaft dürfen einzig in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen FIFA-Richtlinien verwendet werden.

3.

Die Marketing- und Medienrechte im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind allein Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA, die sie selber oder durch eine Drittpartei nach Belieben weltweit nutzen kann. Der ausrichtende Verband, die teilnehmenden Klubs, die Trainer, die Spieler sowie Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen. Die FIFA gibt ein Medien- und Marketingreglement heraus, in dem diese Marketing- und Medienrechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, dieses Reglement einzuhalten und sicherzustellen, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

4.

Marketingrechte im Sinne dieses Reglements umfassen alle Rechte zur gewerblichen Nutzung der Weltmeisterschaft (andere als die Medienrechte gemäss Art. 30 Abs. 5), einschliesslich Werbung, inklusive elektronischer und virtueller Werbung, Marketing, Merchandising (insbesondere Publikationen, Musik, Münzen, Briefmarken, DVD, Video, Kleidung und jede Art von elektronischen Spielen), Lizenzvergabe, Franchising, Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Wetten/Spielen, Publikationen, Rechte an Datenbanken und alle anderen Rechte und/oder damit verbundenen gewerblichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich Werbung, Franchising, Anzeigen, Abgabe

von Mustern sowie Verkauf von Rechten in den Stadien und an anderen offiziellen Orten.

5.

Medienrechte im Sinne dieses Reglements bezeichnen das Recht, die Weltmeisterschaft (und alle Aufnahmen oder Teile davon) in einem bekannten oder neuen Medium (z. B. Fernsehen, Radio, Internet oder drahtlose oder Festnetz-Übertragung oder Datendienste) zu filmen, zu fotografieren, aufzunehmen, zu übertragen, zu übermitteln und/oder auszustrahlen.

6.

Die FIFA hat das exklusive, unentgeltliche Recht, Waren mit dem offiziellen Namen, Übernamen, offiziellen Maskottchen, offiziellen Emblem und/oder offiziellen Symbol eines oder mehrerer teilnehmender Klubs sowie den FIFA-Marken und/oder den Marken der Weltmeisterschaft zu produzieren und zu verkaufen, sofern die Waren keine anderweitige Markenbezeichnung aufweisen. Die teilnehmenden Klubs haben der FIFA auf Anfrage ihr Einverständnis mit dieser Bestimmung zu bestätigen.

7.

Die teilnehmenden Klubs und ihre Spieler weisen ihre Geschäftspartner, einschliesslich Sponsoren, Lizenznehmer und Medienrechtslizenznehmer, darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft keinerlei Marketing- und Medienrechte besitzen und ihnen insbesondere Werbeaktionen unter Verwendung des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Maskottchen(s) oder anderer Marken untersagt sind, die den FIFA-Marken oder den Marken im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft zum Verwechseln ähnlich sind. Die teilnehmenden Klubs und ihre Spieler sind dazu verpflichtet, die FIFA bei der Klärung von Verletzungen der Immaterialgüterrechte oder Trittbrettaktionen durch Geschäftspartner der teilnehmenden Klubs und der Spieler zu unterstützen. Es ist den teilnehmenden Klubs und den Spielern ausdrücklich untersagt, ihre eigenen Geschäftspartner in irgendeinem Medium (einschliesslich beliebiges Werbematerial) mit dem offiziellen Emblem oder dem Namen der Weltmeisterschaft in Verbindung zu bringen, durch die ein Zusammenhang zwischen den Geschäftspartnern der teilnehmenden Klubs und der Spieler sowie der Weltmeisterschaft hergestellt werden könnte.

8.

Die FIFA kann einen Titelsponsor bestimmen, der seinen Namen mit dem Titel der Weltmeisterschaft in Verbindung bringen darf und auf dem offiziellen Logo der Weltmeisterschaft erscheint. Dem Titelsponsor kann zudem das Recht gewährt werden, dem besten Spieler der Weltmeisterschaft einen Preis zu verleihen (vgl. Art. 28 Abs. 7 lit. c.).

9.

Die teilnehmenden Klubs dürfen vor und während der Weltmeisterschaft ein eigenes Teammedienzentrum (TMZ) betreiben. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines TMZ gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden Klubs.

10.

Die Klubs, ihre Offiziellen und Spieler anerkennen das unentgeltliche Recht der FIFA, allein zur audiovisuellen Berichterstattung über die Weltmeisterschaft auf unbestimmte Zeit in einem bekannten oder neuen Medium Daten, Namen, Marken und Bilder der Klubs, ihrer Offiziellen und Spieler einschliesslich jeglicher Darstellung im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Weltmeisterschaft zu verwenden und/oder zu unterlizenzieren. Dieses Recht gilt in Bezug auf die Weltmeisterschaft exklusiv.

11.

Die Website der FIFA ist die einzige offizielle Website der Weltmeisterschaft. Die FIFA hat die volle Verfügungsmacht über den Inhalt, das Aussehen und entsprechende Aktionen der FIFA-Website.

12.

Die FIFA ergreift alle rechtlichen und sonstigen geeigneten Schritte, um die gewerbliche Anbindung an oder sonstige Nutzung der Weltmeisterschaft durch dazu nicht befugte Personen und/oder Unternehmen, einschliesslich der Geschäftspartner der teilnehmenden Klubs oder der Spieler, zu unterbinden und zu verbieten.

13.

Den teilnehmenden Klubs und Spielern ist es untersagt,

- a) Karten über das Internet zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder Dritte zu deren Verkauf zu ermächtigen oder
- b) Karten zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zu anderen gewerblichen Zwecken (Verwendung als Prämien, Geschenke oder Preise bei Wettbewerben, Wettkämpfen oder Lotterien) zu verwenden und/oder Dritte (einschliesslich der Vertragspartner der Klubs und Spieler) zur diesbezüglichen Verwendung zu ermächtigen.

14.

Den teilnehmenden Klubs ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Begriffs, Markenname, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten

Marke oder Bezeichnung untersagt, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA oder der Weltmeisterschaft in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen Klub-WM, FIFA, Klub-Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache. Ebenso untersagt ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des Landes des Gastgebers oder der Spielorte der Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache.

Die teilnehmenden Klubs müssen dafür sorgen, dass ihre Geschäftspartner die in diesem Artikel festgehaltenen Bestimmungen einhalten und sich an keinen gewerblichen Aktionen beteiligen, die auf eine offizielle Verbindung mit der Weltmeisterschaft schliessen lassen.

15.

Die teilnehmenden Klubs verpflichten sich, in Bezug auf die FIFA-Marken gegen einen Antrag auf Registrierung oder Anerkennung eines Warenzeichens bzw. eines Urheberrechts seitens der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, Beauftragten oder Lizenznehmer in keiner Weise Widerspruch zu erheben. Die teilnehmenden Klubs fechten in keiner Form den Schutz der Urheberrechte, der Warenzeichen oder der Patente oder den Eintrag von Domainnamen (in Bezug auf die FIFA-Marken oder anderweitig), die die Besitzrechte des Eigentümers an den FIFA-Marken beschneiden, an oder beantragen einen solchen. Auch gewähren sie Drittparteien keine entsprechende Unterstützung.

16.

Die Ausübung der eigenen Eigentumsrechte der teilnehmenden Klubs und ihrer Spieler (einschliesslich der Immaterialgüterrechte), die nicht im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft stehen, wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

31 Besondere Umstände

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

32 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

33 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Wortlaut massgebend.

34 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

35 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder

eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

36 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat im Juli 2016 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Juli 2016

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Ein Team muss zur Teilnahme am Fairplay-Wettbewerb mindestens zwei Spiele bestreiten.

5.

Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Weltmeisterschaft. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen auf der Teamdelegationsliste und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 25 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Punkte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Punkte
 - taktische Fouls
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spiel-offiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das

Beruhigen von aufgebrachten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat genehmigt und trat sofort in Kraft.

